

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/5 - Chemiepolitik und Biozide
zH Frau Mag. Isabell Schinnerl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: isabell.schinnerl@bmk.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0176/25/Su/BB
DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl
4393

Datum
18.3.2025

Beschränkung von Blei in Munition/Angelzeug (REACH, Anh. XVII); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Schinnerl,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhang XVII der REACH Verordnung betreffend die Verwendung von Blei in Munition und Angelzeug und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Im Allgemeinen

Begleitend zu dieser Stellungnahme, möchten wir auch auf unsere vorherigen Stellungnahmen zu Beschränkung von Bleimuniton erinnern, so auch darauf, dass wir weiterhin die bestehende Beschränkung für Bleischrot als nur sehr eingeschränkt vollziehbar erachten, was aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich erscheint.

Die wirtschaftliche Situation hat sich in den vergangenen Jahren für Munitionsherstellung verschärft. Insbesondere sind die Preise für die notwendigen Metalle merklich gestiegen, was sich wiederum in der Herstellung und im Verkauf widerspiegelt. Kupfer, das derzeit als bleifreie Alternative für Jagdgeschosse verwendet wird, ist besonders kostenintensiv und wird im Rahmen der harmonisierten Einstufung gem. CLP-Verordnung als umwelttoxisch diskutiert bzw. es sind schon solche Einstufungen festgelegt. Dazu ein Vergleich zwischen Blei und Kupfer für die Einstufung in ökotoxische Eigenschaften:

- Copper flakes: Aquatic Acute 1 (M=10) / Aquatic Chronic 1 (M=10)
- Lead massive: [particle diameter \geq 1 mm]: Aquatic Chronic 1 (M=10)
- Lead powder; [particle diameter < 1 mm]: Aquatic Acute 1 (M=10) / Aquatic Chronic 1 (M=100)

Stahl als Alternativwerkstoff ist insbesondere aufgrund des Ukraine-Russland Krieges mittlerweile kritisch in der EU. Bedenken muss man auch, dass aktuell der Fokus der Rüstungsindustrie prioritär und auf klaren politischen Wunsch der Entscheidungsträger der EU auf der Aufrüstung des militärischen Sektors liegt. Deshalb sind die Ressourcen der Rüstungsindustrie derzeit mit der Ausweitung und Beschleunigung dieser Produktion gebunden. Für die Entwicklung von Alternativen bzw. Umstellung von etablierten Produktionsprozessen gibt es derzeit praktisch keine Ressourcen, weshalb letztlich deutlich längere Übergangsfristen im Rahmen der vorliegenden REACH-Beschränkung notwendig sind.

Der höhere Härtegrad alternativer Munitionswerkstoffe birgt auch im Hinblick auf die Geschossflugbahn und etwaige Abpraller ein signifikant erhöhtes Sicherheitsrisiko im Sinne der Hintergrundgefährdung. Dies führt zu einer Gefährdung des Schützen sowie unbeteiligter Dritter. Die beschriebenen Beispiele sind jedoch nur ein Teil der Umstände, dass nach wie vor aufgrund der Physik und Chemie, Alternativwerkstoffe für viele Kaliber - in der EU gibt es über 350 verschiedene - nicht vorhanden sind.

II. Im Detail

Verkauf- und Verwendungsverbot von Bleimunition (Wettbewerbsfähigkeit)

Der aktuelle Beschränkungsvorschlag sieht zur bereits bestehenden Beschränkung für Bleischrot nun ein sehr weitreichendes Verkaufs-, Import- und Verwendungsverbot von Bleimunition vor. Das Verbot in der jetzigen Form wird dazu führen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der niedergelassenen Betriebe in der EU verringert wird und vermutlich die Tür für Betriebe in Drittstaaten öffnet, insbesondere, da wir auch an einer effektiven Vollziehbarkeit zweifeln. Wir lehnen deshalb die Beschränkung in dieser weitreichenden Form ab, zusätzlich, da es für viele Anwendungen bzw. Kaliber keine verfügbaren Alternativen gibt.

Wesentliche Schlussfolgerungen einer repräsentativen Studie von dem ESSF¹ (European Shooting Sports Forum) zeigen, dass sich die einmaligen Kosten für die Umrüstung und den Ersatz von Millionen von Jagdwaffen auf 14,5 Milliarden Euro belaufen würden. Der wirtschaftliche Verlust für die EU bis 2027 würde sich aufgrund der eingestellten und reduzierten Jagd auf mindestens 5,7 Milliarden Euro belaufen.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass Einzelhändler verpflichtet werden sollen, Kunden über Alternativen von bleihaltigen Produkten zu informieren. Eine solche Beratungsverpflichtung ist - ganz besonders in Anbetracht der z.T. fehlenden bzw. unausgereiften Alternativen - überbordend, da Händler für allfällige unabsichtliche Fehlinformationen keine Haftung hinsichtlich Verletzungen, Schäden etc. übernehmen können.

¹ An assessment of civilian outdoor rifle and pistol shooting ranges in Europe, <https://www.shooting-forum.eu/reportranges>

Internationale Verpflichtungen

Basierend auf einem internationalen Übereinkommen sind Österreich und einige andere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder der C.I.P. (Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Munition). Mitglieder der C.I.P. haben sich über diesen Staatsvertrag zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfzeichen sowie dem rechtsverbindlichen Einhalten eines gemeinsamen Regelwerks verpflichtet. Dieses Regelwerk sieht auch einen Mechanismus für eine gegenseitige Anerkennung vor. Eine Konsequenz daraus ist, dass keinerlei zivile Waffen und Munition in den bzw. aus dem Geltungsbereich der C.I.P.-Länder in Verkehr gebracht werden dürfen, die nicht diesem Regelwerk entsprechen.

Im Grunde ergeben sich aus der österreichischen Mitgliedschaft im C.I.P. nun zwei grundlegende Problemstellungen, die der aktuelle Beschränkungsvorschlag nicht berücksichtigt:

1. Auf Grund der gegenseitigen Anerkennung besteht ein potenzielles Konfliktpotenzial zwischen den Verpflichtungen, die sich aus einer REACH-Beschränkung ergeben, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der C.I.P. Sämtliche zivile Munition, die in den Geltungsbereich der C.I.P.-Mitgliedsstaaten in Verkehr gebracht wird, muss den Regularien der C.I.P. entsprechen. Dies gilt sowohl für Unternehmen aus Drittstaaten als auch für Mitgliedsstaaten der C.I.P.
2. Die Munitionshersteller aus EU-Mitgliedsstaaten dürften aufgrund der EU-Regularien künftig keine bleihaltige Munition lagern und in Verkehr bringen. Der massive Verlust der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Munitionshersteller ist damit vorprogrammiert. Dies führt notgedrungen zu einer Produktionsstandortverlagerung außerhalb der EU und einem Verlust an Arbeitsplätzen in der EU.

Unklarheit herrscht darüber, wie innerhalb der EU künftig internationale Wettkämpfe, wie z.B. die Olympischen Spiele, und deren Vorbereitungen durchgeführt werden können. Das sollte rechtlich klar geregelt und ermöglicht werden.

Tierschutz

Die seit Jahrzehnten bewährten und optimierten bleimetallhaltigen Werkstoffe für Jagd- und Sportmunition stellen in der Jagdausübung eine tierschutzwürdige Tötungswirkung sicher. Zum derzeitigen Stand sind daher die Vorgaben eines weidgerechten und tierschutzwürdigen Tötungseffektes in der Jagdpraxis von bleifreier Munition nicht hinreichend gedeckt.

Blei hat viele Vorteile gegenüber Alternativmaterialien. Solange es keine äquivalenten Alternativen bzw. gleichwertigen Lösungen gibt, wird metallisches Blei weiterhin als Werkstoff für Munition bleiben müssen. D. h. es muss auch weiterhin auf die positiven Eigenschaften von Blei als Werkstoff für Munition zurückgegriffen werden können. Aus fachlicher Sicht ist ein Verbot von Blei in Munition für den Außenbereich im Sinne einer Güterabwägung derzeit nicht zielführend bzw. würde große Auswirkungen auf die ganzen Sektoren des Handels und der Industrie haben. Dieses Ergebnis wird aufgrund diverser Untersuchungen und wissenschaftlicher Studien erhärtet. Zumal der Stand der Forschung/Technik noch nicht hinreichend die Auswirkungen alternativer Werkstoffe und deren Legierungen für die Umwelt dargelegt hat.

Als optimaler Lösungsansatz und in Anbetracht der C.I.P.-Staaten übergreifenden, rechtsverbindlichen Regelung, würde sich momentan für die Schrotmunition an Gewässern, Feuchtgebieten und gegebenenfalls für das Schießen im Freien die Verwendung von verzинntem Bleischrot darstellen. Metallisch reines Zinn als Oberflächenbeschichtung ist sowohl human- als auch ökotoxikologisch (auch in größeren Mengen) unbedenklich und man könnte die Vorteile von metallischem Blei im Hinblick auf Tötungswirkung, Systemverträglichkeit und Hintergrundgefährdung weiterhin unverändert nutzen. Zinn ist aus ökotoxikologischer Sicht deutlich unbedenklicher als beispielsweise Kupfer, Zink oder Nickel, bzw. damit beschichtetes Weicheisen. Deshalb sollte für solche mit Zinn beschichteten Bleischrot eine Ausnahme von der aktuellen Beschränkung festgelegt werden.

Schießstände

Bei Schießständen kann eine schädliche Bodenkontamination durch bautechnische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Geschossreste werden regelmäßig aus dem Geschossfang entnommen und nach den geltenden Bestimmungen behandelt, entsprechend entsorgt und so dann der Wiederverwertung zugeführt. Aufgrund des Einsatzes schadstoffärmer Wurfscheiben und regelmäßiger Aufnahme der Komponenten wie Schrotbecher (Zwischenmittel) und Wurfscheibenreste wird auch so der Bodenkontamination entgegengewirkt.

Der Wechsel zu alternativen Munitionsmaterialien in Schießständen würde umfangreiche Umstellungen an der sehr gut funktionierenden Infrastruktur und Abfallbehandlung führen. Wir rechnen damit auch mit höheren Entsorgungskosten und letztlich mit der Gefährdung der Existenz vieler Schießstandbetreiber. Deshalb sind wir der Ansicht, dass auch offene und teilgedeckte Schießstätten, die einen nach unten geschlossenen und überdachten Kugelfangbunker besitzen bzw. die nach unten über eine wasserdichte Sperre verfügen, ausgenommen werden sollen.

Übergangsfristen

Die Übergangsfristen sind zum Teil nicht praxistauglich. Beispielsweise ist eine Übergangsfrist von lediglich fünf Jahren für Schrotmunition für Sportschießen zu kurz, um Lagerbestände beim Endverbraucher gesetzeskonform zu verwenden, dafür sind mindestens 10 Jahre notwendig. Eine Übergangsfrist von 18 Monaten bei Büchsenpatronen mit Geschossdurchmesser > 5,6 mm gibt Herstellern nicht genügend Zeit für die Entwicklung von Alternativmunition, dafür wären 15 Jahre notwendig. In Anbetracht des Forschungsstandes treten wir für einen flexibleren bzw. praktischeren Mechanismus bei den Übergangsfristen bezüglich *aller Fristen im Vorschlag* des Bleiverbotes in Munition ein.

Bei der Verlängerung der Übergangsfristen müssen ebenfalls die erforderlichen Anpassungen und Koordinierungen innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der C.I.P. berücksichtigt werden. In diesem Sinne wären folgende Fristen zu verlängern:

- Abs. 21 lit. a: aufgrund von Lagerbeständen beim Endanwender von 3 auf 10 Jahre;
- Abs. 21 lit. b: aufgrund von Lagerbeständen beim Endanwender von 5 auf 10 Jahre;

- Abs. 22 lit. a: aufgrund von Lagerbeständen beim Endanwender von 18 Monaten auf 15 Jahre;
- Abs. 22 lit. b: aufgrund von Lagerbeständen beim Endanwender von 10 auf 15 Jahre;
- Abs. 22 lit. c: aufgrund von Lagerbeständen beim Endanwender von 5 auf 10 Jahre;
- Abs. 24 lit. a: aufgrund von Lagerbeständen im Handel von 5 auf 10 Jahre;

Abschließend möchten wir aber nochmals betonen, dass wir es für sehr problematisch halten, Übergangsfristen vorzuschlagen, wenn man weiß, dass es keine richtigen Alternativen für Blei in Munition gibt. Somit sind die vorgeschlagenen Übergangslösungen das Minimum der erforderlichen Zeit, unter der unabdingbaren Kondition, dass bis dahin wissenschaftlich bestätigte, und als würdig erwiesene Alternative für Bleimunition, Materialien gefunden werden.

Inkonsistenz mit den eigenen Vorgaben der Europäischen Kommission

Der Beschränkungsvorschlag beinhaltet eine Reihe von Verpflichtungen, die neue, vergleichsweise umfangreiche administrative Belastungen verursachen werden. Dieser Ansatz widerspricht den politischen Versprechen der Europäischen Kommission im Rahmen des Wettbewerbskompass, Verwaltungslasten um 35 % für KMU und 25 % für alle anderen Unternehmen zu senken. Mit dem aktuellen Vorschlag geschieht das genaue Gegenteil, es werden Melde-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten geschaffen, deren Zweck recht fragwürdig ist. Gerne möchten wir einige dieser Verpflichtungen hervorheben.

Die Kennzeichnung auf Patronenpackungen ist, analog den Warnhinweisen auf Zigarettenpackungen, technisch mit vertretbarem Aufwand machbar, eine Kennzeichnung jeder Einzelpatrone ist wirtschaftlich in keinster Weise vertretbar und wird daher mit Nachdruck abgelehnt. Darüber hinaus werden Patronen stets in Patronenpackungen gelagert und erst unmittelbar vor dem Verschießen entnommen. Patronen einzeln liegen zu lassen, wäre verantwortungslos und schlampig, ein Schütze macht das nicht.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission die Zahl der lizenzierten Verwen-der, der genehmigten Schießstände und die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten Bleischrot patronen zu melden, ist unseres Erachtens ein ineffektiver bürokratischer Auf-wand. Diese behördlichen Ressourcen könnten deutlich besser verwendet werden, z.B. zur Stärkung des Vollzuges zwecks Kontrolle von illegalen Importen.

Ausnahmen

Unter Abs. 25 lit b sollten auch angehende und bereits ausgebildete Jäger berücksichtigt werden:

(b) die Personen, die diese Schrotpatrone mit sich führen oder abfeuern, sind Mit-glieder eines Schießsportverbandes und /oder (angehende) Jäger [...]

Folgende Ausnahmen sehen wir als notwendig an, eine Ergänzung des Abs. 34 wäre notwen-dig:

- Verbundgeschosse, deren Geschosskern mit dem Mantel fest verbunden sind (z.B. durch Verlötzung)
- Teilzerlegungsgeschosse mit massivem, konstruktiv definiertem Restkörper (min 60%)

In Abs. 39 fehlt eine Definition für historische Feuerwaffen.

Die Zulassung von Sportschützen wird in Österreich durch das WaffG, z.B. durch Regelungen bei der Vergabe von waffenrechtlichen Dokumenten, geregelt. Diese sollte jedenfalls berücksichtigt werden, sodass keine zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Kreise entstehen. Eine automatische Anerkennung der österreichischen Regelungen wäre ein möglicher Ansatz.

Die Ausnahmen gem. Abs. 38 vom Verbot der Verwendung von Bleigeschoßen ist vollinhaltlich zu unterstützen. Jedoch muss auch berücksichtigt werden, dass Reservisten und allen anderen Sportschützen, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, auch Bezugsquellen für die benötigte, bleihaltige Munition offenstehen. Dem steht unseres Erachtens das mit Übergangsfristen versehene vorgeschlagene Verbot des Inverkehrbringens entgegen.

III. Zusammenfassung

Der aktuelle Beschränkungsvorschlag ist nach dem jetzigen Stand der Technik nicht umsetzbar, besonders nicht im Rahmen der vorgeschlagenen Übergangsfristen. Andere Alternativen sind technisch nicht ausgereift und unwirtschaftlich. Auch besteht Konfliktpotenzial mit dem völkerrechtlichen Übereinkommen C.I.P.

Die Industrie arbeitet unverändert an Lösungsansätzen, die alle Aspekte für das jagdliche und sportliche Schießen abdeckt und die von REACH gestellten Forderungen erfüllt. Praxisgerechte Alternativlösung benötigen allerdings längere Übergangsfristen. Ein Komplettverbot von Blei in Munition bzw. die wirtschaftliche Schwächung der betroffenen Unternehmen sehen wir in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage sehr kritisch. Der Schaden für die Wirtschaft und Sicherheit der EU könnte enorm werden.

Wir ersuchen höflich um die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



(Marko Sušnik)